

## Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

### 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden: „Allgemeine Bedingungen“) sind verbindlich, wenn sie im Angebot von APAG für anwendbar erklärt werden. Mit der Annahme des Angebotes von APAG anerkennt der Kunde die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen.

Anders lautende Allgemeine Bedingungen des Kunden, namentlich auch solche, welche Letzterer zusammen mit der Annahme für anwendbar erklärt, werden von APAG grundsätzlich nicht anerkannt. Sie haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von APAG ausdrücklich und in schriftlicher Form akzeptiert worden sind.

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Regelung.

Alle mündlichen und telefonischen Abmachungen müssen, um bindend zu sein, schriftlich bestätigt werden. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist auch dann erfüllt, wenn eine Erklärung in einer E-Mail enthalten ist.

### 2. Angebote

Angebote von APAG sind, wenn nicht anders vermerkt, während 3 Wochen ab Ausstellungsdatum bindend.

### 3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Kunde das Angebot von APAG schriftlich annimmt und die schriftliche Annahmeerklärung innerhalb der Frist gemäss Ziff. 2 hiervoor bei APAG eingegangen ist. Eine Erklärung des Kunden gilt nur dann als Annahme, falls sie mit dem Angebot von APAG uneingeschränkt übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall oder trifft die Annahmeerklärung nach der Annahmefrist (gemäss Ziff. 2 hiervoor) bei APAG ein, so wird die Erklärung des Kunden als Gegenangebot entgegengenommen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nur dann zustande, falls APAG das Gegenangebot des Kunden schriftlich annimmt. Stillschweigen von APAG auf das Gegenangebot des Kunden gilt unter keinen Umständen als Annahmeerklärung.

### 4. Umfang der Lieferung

Für den Umfang hinsichtlich Ausführung der Lieferung ist die Bestellbestätigung massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet. Gewichte von Material und Verpackung sind unverbindlich angegeben.

### 5. Technische Unterlagen

Technische Unterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen etc.), die von APAG zum Zwecke der Offertstellung erarbeitet wurden, sind nur annähernd massgebend. APAG behält sich die notwendigen Änderungen ausdrücklich vor. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von APAG und dürfen weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen verwendet werden. Sie dürfen für die Wartung und für die Bedienung benutzt werden, soweit sie von APAG entsprechend gekennzeichnet worden sind. Irgendwelche Rechte auf Patente, Gebrauchsmuster etc. stehen ausschliesslich APAG zu, auch dann, wenn sie noch nicht angemeldet sind. Ein Nachbau von APAG-Produkten ist nur mit schriftlicher Zustimmung von APAG erlaubt. Technische Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind umgehend zu retournieren.

### 6. Vorschriften für Exporte

APAG verpflichtet sich, die bestellten Produkte so zu fertigen, dass sie dem aktuellen Stand der Technik sowie den in der Schweiz massgebenden Vorschriften (Gesetzen, technischen Vorschriften und Normen, Standards etc.) im Zeitpunkt der Bestellung entsprechen.

Zur Beachtung von Vorschriften (Gesetzen, technischen Vorschriften und Normen, Standards etc.), die in der Schweiz für das betreffende Produkt nicht massgebend sind, ist APAG nur dann verpflichtet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde und zwar unter ausdrücklicher Benennung und Bezeichnung der zu beachtenden Vorschrift. Die Abklärung von in der Schweiz nicht einschlägigen Vorschriften ist ausschliessliche Sache des Kunden.

Die Erledigung von Zollformalitäten und anderen behördlichen Genehmigungen (insb. Ein- und Ausfuhrgenehmigungen) obliegt dem Kunden.



#### **7. Preis**

Die Preise von APAG verstehen sich, sofern nichts anderes vermerkt ist, „netto Kasse“ (ohne jeden Skontoabzug), exklusive Mehrwertsteuer (Schweiz). Im Preis ausdrücklich nicht enthalten sind sämtliche Transportkosten (einschliesslich der Ein- und Ausfuhrzölle sowie der übrigen Ein- und Ausfuhrabgaben).

#### **8. Kosten von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde-, Zulassungs- und Zertifizierungsverfahren**

Die Kosten sämtlicher Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde-, Zulassungs- und Zertifizierungsverfahren in der Schweiz und im Ausland gehen, sofern die genannten Verfahren nicht ohnehin vom Kunden veranlasst werden, vollumfänglich zulasten des Kunden.

#### **9. Lieferort**

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen vertraglichen Regelung ist Lieferort das Werk Pardubice (CZ).

#### **10. Lieferfristen**

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten (wie z.B. Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen) eingeholt, allfällige Vorauszahlungen und Sicherheiten geleistet sowie alle technischen Punkte bereinigt worden sind.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor deren Ablauf die bestellten Produkte in geeigneter Verpackung ab Werk Pardubice (CZ) zum Versand bereitstehen.

Die Lieferfrist umfasst diejenige Zeit, welche APAG benötigt, um die bestellten Produkte in zügiger Arbeit und mit dem üblichen Einsatz von Arbeitsmitteln und -kräften herzustellen und zu verpacken. Im Falle von Streik, Aussperrung, Unfällen, Betriebsstörungen, Ausschuss eines benötigten Teiles, Materialmangel oder bei höherer Gewalt, sei es im eigenen Betrieb von APAG oder bei einem Unterlieferanten, wird die Lieferfrist ohne weiteres entsprechend verlängert. Die Lieferfrist wird ausserdem verlängert, wenn die Angaben, welche APAG für die Ausführung der Bestellung benötigt, nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert. In Fällen der Fristverlängerung gerät APAG nicht in Schuldnerverzug.

Im übrigen steht dem Kunden im Falle eines Schuldnerverzuges von APAG weder das Recht zu, auf die nachträgliche Leistung zu verzichten, noch vom Vertrag zurückzutreten, noch Ersatz des Schadens zu verlangen (Art. 107 ff. OR). Dies gilt auch dann, wenn APAG den Schuldnerverzug in leichter Fahrlässigkeit oder wenn eine Hilfsperson von APAG den Schuldnerverzug in rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit verursacht hat.

#### **11. Gefahrenübergang, Transport und Versicherung**

Die Gefahr des Untergangs (insb. Zerstörung, Entwendung, Entzug durch Enteignung oder Beschlagnahmung) oder der Verschlechterung (insb. Beschädigung) der bestellten Produkte geht im Zeitpunkt ihres Abgangs ab Werk auf den Kunden über. Diese Regelung gilt sowohl dann, wenn vom Untergang oder von der Verschlechterung sämtliche bestellten Produkte betroffen sind, als auch dann, wenn sich die Gefahr lediglich bei einem Teil derselben verwirklicht. Auch bei teilweisem Untergang bzw. bei teilweiser Verschlechterung ist somit stets die gesamte Vergütung geschuldet.

Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, welche APAG nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

APAG ist ermächtigt, die notwendigen Speditions- und Transportaufträge zu den üblichen Konditionen namens und im Auftrage des Kunden zu erteilen. Entsprechendes gilt für allfällige vom Kunden gewünschte Versicherungen gegen Sachschäden. Besondere Wünsche betreffend Transport (Frachtführer etc.) und Versicherung werden berücksichtigt, sofern sie APAG rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Transport- und Versicherungskosten gehen auch dann zulasten des Kunden, falls APAG die notwendigen Speditions-, Transport- und Versicherungsverträge ausnahmsweise nicht im fremden, sondern im eigenen Namen abschliesst.

#### **12. Zahlungsbedingungen**

Zahlungen sind „netto Kasse“ (ohne jeden Skontoabzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Die Verrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

Sollte der Kunde mit einer Teilzahlung oder der Beibringung vereinbarter gezogener Wechsel oder Eigenwechsel länger als vier Wochen im Rückstand bleiben, so wird der ganze Restbetrag sofort fällig. Bei Überschreitung eines vertraglichen Zahlungstermins ist ohne weitere Mahnung ein Verzugszins zum banküblichen Diskontsatz - im Minimum aber 5% - vom Kunden geschuldet.

Falls sich nach Vertragsschluss irgendwelche wirtschaftlichen Faktoren (Devisenlage, Transfermöglichkeiten etc.) in den Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Bestimmungsland oder dem Land des Kunden verändern, so hat APAG das Recht, die Fertigung der bestellten Produkte zu sistieren oder deren Versendung oder Herausgabe zurückzubehalten und zwar so lange, bis ihr die gesamte Gegenleistung (Werkpreis, allfällige Transport- und Versicherungskosten etc.) vom Kunden sichergestellt wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass infolge höherer Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen irgendwelcher Art etc. die Erfüllung der vereinbarten Zahlungen in Frage gestellt ist.

### **13. Prüfungs- und Rügefrist**

Der Kunde hat die bestellten Produkte, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, zu prüfen und APAG erkannte Mängel unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Unterlässt er dies, so gelten die bestellten Produkte als genehmigt. Die Genehmigung gilt in jedem Fall als erfolgt, sofern der Kunde nicht innerhalb der nachfolgend genannten Fristen eine schriftliche Mängelrüge erhoben hat: 14 Tage bei einzelnen Objekten bzw. 2 Monate bei ganzen Anlagen und Umbauten, gerechnet ab dem Tage des Erhaltes der bestellten Produkte oder, sofern APAG die Montage übernommen hat, ab Beendigung derselben.

Mängel, die bei ordnungsmässiger Prüfung gemäss vorstehendem Absatz nicht erkennbar waren, sind APAG unmittelbar nach der Entdeckung schriftlich zur Kenntnis zu bringen, widrigenfalls die bestellten Produkte auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gelten.

Für Mängel, die gemäss dieser Ziffer rechtzeitig gerügt wurden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen (Ziff. 14.1 bis 14.4).

### **14. Gewährleistung**

#### *14.1. Der vertragsgemässe Zustand*

APAG verpflichtet sich, die bestellten Produkte so zu fertigen, dass sie zum vereinbarten Gebrauch tauglich sind. Können die bestellten und gelieferten Produkte deswegen nicht verwendet werden, weil sie ausländischen (d.h. nichtschweizerischen) Vorschriften (Gesetzen, technischen Vorschriften und Normen, Standards etc.) nicht entsprechen, so gilt dies nur dann als Mangel, wenn sich APAG gemäss Ziff. 6 hiervor zur Beachtung der fraglichen Vorschriften verpflichtet hat.

Haben die Parteien zum künftigen Gebrauch keine vertragliche Regelung getroffen, hat jedoch APAG die bestellten Produkte genau so hergestellt, wie vom Kunden verlangt, so gelten die bestellten Produkte auch dann als mängelfrei, wenn sie sich für den vom Kunden einseitig in Aussicht genommenen Gebrauch nicht eignen.

Im Weiteren haben die bestellten Produkte sämtliche zugesicherten Eigenschaften aufzuweisen. Als zugesichert gilt eine Eigenschaft nur dann, wenn sie im Vertrag oder in der Offerte ausdrücklich als solche bezeichnet wurde.

#### *14.2. Das Recht auf Nachbesserung als ausschliesslicher Gewährleistungsanspruch*

APAG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden hin sämtliche mangelhaften Produkte so rasch als möglich nach ihrer freien Wahl nachzubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von APAG. APAG trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist eine Nachbesserung im Werk von APAG nicht möglich, werden die damit verbundenen Kosten - soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen - vom Kunden getragen.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden - namentlich das Recht auf Schadenersatz, Minderung des Preises oder Rücktritt vom Vertrag - sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf sämtliche Ansprüche, die mit den Gewährleistungsrechten konkurrieren, seien es solche aus Vertrag (Art. 97 ff. OR), Delikt (Art. 41 ff. OR), Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums (Art. 23 ff. OR) etc.

#### *14.3. Verjährung*

Der Gewährleistungsanspruch des Kunden gemäss Ziff. 14.2 vorstehend verjährt in der Regel nach 12 Monaten, nach Erhalt des Produktes; bei Produkten, die Tag und Nacht in Betrieb sind, jedoch nach 6 Monaten.

Für ersetzte Teile - und nur für diese - beginnt die Verjährung des Gewährleistungsanspruches entsprechend der vorstehenden Regelung neu zu laufen.

#### *14.4. Weitere Bestimmungen zur Gewährleistung*

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von APAG ausgeführter Bau- und Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, welche APAG nicht zu vertreten hat.

Der Gewährleistungsanspruch ist verwirkt, wenn der Kunde oder ein Dritter unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen an den bestellten Produkten vornimmt oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, APAG nicht umgehend Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

#### **15. Produktheftpflicht**

Die bestellten Produkte dürfen nur für den vereinbarten Gebrauch (z.B. Einbau in einem bestimmten anderen Produkt) verwendet werden. Für andere Gebrauchsanwendungen muss vorgängig die schriftliche Zustimmung von APAG eingeholt werden.

Der Vertrieb der bestellten Produkte - auch als Teil eines anderen Produktes - darf nur in denjenigen Ländern erfolgen, die APAG zuvor bekannt gegeben und von dieser akzeptiert wurden.

Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, alles zu tun, um Ansprüche seiner Kunden (Unter- oder Endabnehmer) aus Produktheftpflicht abzuwehren. Über angedrohte oder geltend gemachte Ansprüche hat der Kunde APAG unverzüglich schriftlich zu informieren.

#### **16. Ausschluss weiterer Haftungen von APAG**

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Allgemeinen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder für grobe Fahrlässigkeit von APAG, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen der APAG.

#### **17. Eigentumsvorbehalt**

APAG behält sich das Eigentum an den bestellten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

APAG ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Registeramt auch ohne Mitwirkung des Kunden eintragen zu lassen und während dieser Zeit zu Lasten des Kunden eine Versicherung gegen alle Risiken abzuschliessen.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Massnahmen zu ergreifen, die zum Schutz des Eigentums von APAG erforderlich sind. Im Falle irgendwelcher Eingriffe in die Eigentumsrechte von APAG (z.B. durch Pfändung) hat der Kunde APAG sofort Mitteilung zu machen.

#### **18. Verpackung**

Die Verpackung wird von APAG gesondert berechnet und ohne gegenteilige Abmachung nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum von APAG bezeichnet worden, so muss sie franko an ihr Domizil zurückgeschickt werden.

#### **19. Eigene Schutzrechte**

Der Kunde anerkennt, dass sämtliche Immaterialgüterrechte an den von APAG gelieferten Produkten sowie an Erfindungen, Verfahren, Know-how, Beschrieben, Berichten, Zeichnungen, Patenten, anderen gewerblichen Schutzrechten etc. ausschliesslich bei der APAG verbleiben. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Handlungen, welche die Immaterialgüterrechte von APAG verletzen könnten, zu unterlassen.

#### **20. Geheimhaltungspflicht**

Jede Partei ist verpflichtet, vertrauliche Informationen des Vertragspartners (insb. Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse etc.) sowohl während als auch nach Erfüllung des Vertrages geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Parteien verpflichten sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter solche Informationen vertraulich behandeln. Die Geheimhaltungspflicht gilt unabhängig davon, ob die vertrauliche Information zufällig in Erfahrung gebracht wurde oder ob sie einer Partei bewusst anvertraut worden ist.

#### **21. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen oder einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen (dieser Allgemeinen Bedingungen oder des Vertrages) hierdurch nicht berührt. APAG und der Kunde sind in diesen Fällen verpflichtet, Regelungen zu vereinbaren, die den unwirksamen dem Sinn und Zweck nach möglichst entsprechen.

#### **22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien unterstehen den Bestimmungen des schweizerischen Rechts unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Art. 6 UNKR).

**Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Pfäffikon (CH-8808), Schweiz.** APAG ist jedoch berechtigt, den Kunden auch vor jedem anderen zuständigen Gericht gerichtlich zu belangen.